



GEMEINDE
PLAFFEIEN

Reglement über die vorschulische Betreuung Kita



Inhalt

Art. 1	Ziele und Anwendungsbereich.....	4
Art. 2	Aufnahmebedingungen.....	4
Art. 3	Aufnahmeverfahren	4
Art. 4	Eingewöhnung	5
Art. 5	Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung	5
Art. 6	Absenzen.....	5
Art. 7	Suspendierung / Vorübergehender Ausschluss von der Kita.....	5
Art. 8	Ausschluss aus der Kita.....	6
Art. 9	Kündigung des Betreuungsvertrages.....	6
Art. 10	Öffnungszeiten und Verspätungen	6
Art. 11	Tarifskala der Kita	6
Art. 12	Rechnungsstellung	7
Art. 13	Pädagogisches Konzept	7
Art. 14	Schweigepflicht.....	7
Art. 15	Verantwortlichkeiten	7
Art. 16	Rechtsmittel.....	8
Art. 17	Schlussbestimmungen.....	8

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Reglement über die Beiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien der Gemeinde Plaffeien

beschliesst:

Art. 1 Ziele und Anwendungsbereich

- ¹ Die Gemeinde übernimmt die Trägerschaft für eine vorschulische Betreuungseinrichtung (nachfolgend: Kita), um die Bevölkerung bei der Vereinbarung von Berufs- und Familienleben zu unterstützen.
- ² Dieses Reglement regelt die allgemein verbindlichen Grundsätze im Zusammenhang mit dem Besuch der Kita. Für die Details wird es vom Ausführungsreglement zum Reglement über die vorschulische Betreuung Kita ergänzt.
- ³ Um eine ausreichende Anzahl vorschulischer Betreuungsplätze anzubieten, kann die Gemeinde zudem eine Vereinbarung mit dem Tageselternverein oder mit anderen privaten Einrichtungen abschliessen. In diesen Fällen subventioniert die Gemeinde die Einrichtungen gemäss ihrem "Reglement über die Beiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien der Gemeinde Plaffeien".
- ⁴ Der Begriff "Eltern" bezeichnet in diesem Reglement die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

- ¹ Eltern, die in der Gemeinde Plaffeien wohnen, haben bei der Anmeldung ihrer Kinder zum Besuch der Kita grundsätzlich Priorität.
- ² Die Kita betreut Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt. Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.
- ³ Pro Anmeldung wird eine einmalige Gebühr nach den Kostendeckungsprinzipien erhoben. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt maximal CHF 150.00. Sie wird vom Gemeinderat im Ausführungsreglement festgelegt.
- ⁴ Kann für ein Kind ausserhalb der bereits angemeldeten Betreuungseinheiten keine Betreuungslösung gefunden werden, sind gelegentliche Besuche der Kita möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

- ¹ Das zwingend ausgefüllte Anmeldeformular muss an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.
- ² Die Person, welche die Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- ³ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Kita, erstellt die Kitaleitung eine Warteliste.
- ⁴ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Kita, entscheidet die Kitaleitung anhand einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
- Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
 - Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
 - Beschäftigungsgrad;
 - Alter des Kindes/der Kinder;
 - Geschwister;
 - Unabdingbarkeit der Betreuung;
 - Andere Betreuungsmöglichkeiten.

Art. 4 Eingewöhnung

¹ Nach der provisorischen Anmeldung wird eine Eingewöhnungszeit zwischen dem Kind und der Kita gemäss den Richtlinien des Ausführungsreglements organisiert.

² Die Kosten für die Eingewöhnung gehen zu 60% der geltenden Tarife zulasten der Eltern.

³ Am Ende der Eingewöhnung können die Eltern und die Kita einen Betreuungsvertrag abschliessen oder auf die Anmeldung des Kindes verzichten.

Art. 5 Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person:

- a) zur Zahlung der für das angemeldete Kind erbrachten Leistungen, die durch die Einrichtung in Rechnung gestellt werden;
- b) zur Einhaltung des Ausführungsreglements der Kita;
- c) zur Einhaltung der Öffnungszeiten der Kita, insbesondere die Bring- und Abholzeiten der Kinder.

² Die Eltern und das Betreuungspersonal arbeiten in allen Belangen, die das Kind betreffen, eng und respektvoll zusammen.

³ Jedes angemeldete Kind muss zwingend über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 6 Absenzen

¹ Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Kita so rasch wie möglich mitzuteilen. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden, können die in Rechnung gestellten Betreuungsleistungen reduziert werden. Ob eine Reduktion gewährt wird, entscheidet die Kitaleitung anhand des Ausführungsreglements. Dieser Entscheid wird den betreffenden Eltern schriftlich mitgeteilt.

³ Die Eltern informieren die Kita, sofern möglich, am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.

⁴ Alle anderen Abwesenheiten eines Kindes müssen der Kita mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt werden; sie werden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Suspendierung / Vorübergehender Ausschluss von der Kita

¹ Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.

² Hält sich ein Kind nicht an die Verhaltensregeln, kann es von der Betreuung in der Kita suspendiert werden. Die Kitaleitung hört das Kind mit seinen Eltern vorgängig an.

³ Die Kitaleitung legt, in Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung KiBe, die Dauer der Suspendierung fest. Die Suspendierung dauert höchstens zehn Betreuungstage. Die Zahlung ist für die Dauer der Suspendierung geschuldet.

⁴ Wird die monatliche Rechnung ohne Absprache mit der Kitaleitung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, kann die Kitaleitung in Einvernehmen mit der Leitung Abteilung Finanzen das Kind bis zur Begleichung der Rechnung von der Betreuung suspendieren.

Art. 8 Ausschluss aus der Kita

- ¹ Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme.
- ² Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln oder die Eltern gegen die vertraglichen Verpflichtungen, so kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der Kitaleitung schriftlich verwarnt worden sind. Die Eltern wie auch das Kind (wenn möglich) müssen vorgängig angehört werden. Die Kitaleitung befindet mit der Arbeitsgruppe KiBe über die vorgeschlagene Massnahme und informiert schriftlich die Eltern über ihren Beschluss.

Art. 9 Kündigung des Betreuungsvertrages

- ¹ Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist jederzeit möglich. Sie muss den im Ausführungsreglement bezeichneten Personen mindestens 2 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.
- ² Während der Eingewöhnung kann jederzeit auf Ende der Woche gekündigt werden.
- ³ Wechselt ein Kita-Kind in den Kindergarten, läuft der Vertrag automatisch Ende August aus.
- ⁴ Bei der Reduktion der Präsenztagen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Monats.
- ⁵ Die Kitaleistungen werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuung bis Ablauf der Frist in Rechnung gestellt.

Art. 10 Öffnungszeiten und Verspätungen

- ¹ Die Kita ist montags bis freitags geöffnet. Die Kinder sind für fixe und regelmässige Ganztage angemeldet.
- ² In Absprache mit der Kitaleitung ist eine Betreuung an Halbtagen möglich mit oder ohne Mahlzeiten, jedoch mindestens einen Halbtag pro Woche. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement geregelt.
- ³ Die Öffnungszeiten sind im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 11 Tarifskala der Kita

- ¹ Die Anspruchsberechtigung und die Gemeindebeiträge sind im Reglement über die Beiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Plaffeien geregelt.
- ² Die Tarife der Kita werden nach einer degressiven Tarifskala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt. Die Tarife und die Verpflegungskosten werden im Ausführungsreglement festgelegt. Der von den Eltern zu zahlender Preis übersteigt nicht die tatsächlichen Kosten der Betreuung nach Abzug allfälliger finanzieller Unterstützungen durch den Kanton, Arbeitgeber und Gemeinden.
- ³ Bei der Berechnung der Tarife wird ein Geschwisterrabatt berücksichtigt.
- ⁴ Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erfolgt, gemäss Artikel 12 Abs. 2 FBG, entsprechend dem Bezugssystem der Direktion für Gesundheit und Soziales.
- ⁵ Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Jahr gültig. Im gegenteiligen Fall werden Tarifänderungen den Eltern drei Monate im Voraus mitgeteilt.
- ⁶ Der Höchsttarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 15.00.
- ⁷ Der Höchstbetrag pro Tag für die Verpflegungskosten beträgt CHF 15.00.

Art. 12 Rechnungsstellung

- ¹ Die Leistungen der Kita werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.
- ² Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskala der Kita.
- ³ Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5% und die Mahnungskosten nach Bestimmung des Obligationenrechtes in Rechnung gestellt. Ein Betreibungsverfahren nach SchKG bleibt vorbehalten.

Art. 13 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept, das von der Kitaleitung im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe KiBe und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Kita fest.

Art. 14 Schweigepflicht

Das Kitapersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Kitapersonal oder mit der Kita-Kommision.

Art. 15 Verantwortlichkeiten

- ¹ Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Kitapersonals. Das Kitapersonal ist gemäss den Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung ausgebildet.
- ² Ausflüge mit den Kindern sind im Ausführungsreglement geregelt. Es gelten die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung.
- ³ Die Kitaleitung überwacht die operative Führung der Kita, deren Grundlagen im Ausführungsreglement beschrieben sind.
- ⁴ Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, informieren die Eltern die Kitaleitung im Voraus.
- ⁵ Die Kita trägt keine Verantwortung für:
- die Strecke zwischen Wohnort und Kita (und umgekehrt);
 - Diebstähle oder Schäden innerhalb der Kita;
 - Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
 - ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.
- ⁶ Fehlt ein Kind mehr als 15 Minuten nach der Ankunftszeit gemäss Anmeldeformular, kontaktiert das Kitapersonal die Eltern oder die Kontaktperson.
- ⁷ Bei einem Unfall oder einer Erkrankung des Kindes in der Kita trifft das Kitapersonal alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.
- ⁸ In Anwendung von Artikel 314d ZGB, Verpflichtung zur Meldung, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint, bleibt vorbehalten.

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Jegliche Verfügung, welche die Kitaleitung und/oder die Verwaltung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderats zu Einsprachen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

² Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien am

Roland Fasel
Gemeindeschreiber



Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Philippe Demierre
Staatsrat/Direktor